

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 64

Berlin, den 31. August 2021

03227

10.8.2021	Erste Verordnung zur Änderung der E-Rechnungsverordnung 206-4-1	954
19.8.2021	Verordnung über die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Laufbahnfachrichtung Bildung (Anerkennungsverordnung förderliche Zeiten Bildung – FöZBildVO) . . . 2032-6	955
24.8.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung 2126-18	957

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Erste Verordnung
zur Änderung der E-Rechnungsverordnung
Vom 10. August 2021

Auf Grund des § 3 des Berliner E-Rechnungsgesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 213), verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1
Änderung der E-Rechnungsverordnung

Die E-Rechnungsverordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 723) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „des Zahlungsempfängers“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. August 2021

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias K o l l a t z

Verordnung

über die Anerkennung förderlicher Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin für die Laufbahnfachrichtung Bildung (Anerkennungsverordnung förderliche Zeiten Bildung – FöZBildVO)

Vom 19. August 2021

Auf Grund des § 28 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Bildung nach der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, für die die erste Stufenfestsetzung nach § 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt.

§ 2

Grundsatz

(1) Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin können bei der erstmaligen Stufenfestsetzung weitere hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind.

(2) Von der Anerkennung ausgenommen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung nach der Bildungslaufbahnverordnung sind.

§ 3

Hauptberuflichkeit

(1) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie

1. in dem fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten dargestellt hat,
2. entgeltlich ausgeübt wurde und
3. mindestens im Umfang der Hälfte der nach den zur Zeit dieser Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde.

(2) Eine Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann dann hauptberuflich sein, wenn sie

1. mindestens im Umfang von 30 Prozent der nach den zur Zeit dieser Tätigkeit geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde und
2. zur gleichen Zeit ausgeübt wurde, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich betreut oder gepflegt wurde.

(3) Für die Anerkennung förderlicher Zeiten kommen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 insbesondere Zeiten

1. in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis,

2. in einem früheren Beamtenverhältnis, soweit diese Zeiten nicht nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin anzuerkennen sind, oder
3. einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. Die Anerkennung von Zeiten einer Berufsausbildung als förderliche Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin ist ausgeschlossen.

§ 4

Förderliche Zeiten

(1) Als förderliche Zeiten kommen insbesondere frühere hauptberufliche Tätigkeiten in Betracht, die zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten der betreffenden Laufbahngruppe in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die künftig auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

(2) Bei Lehrkräften kommt insbesondere die Anrechnung von Zeiten in Betracht, in denen

1. berufspraktische Erfahrungen erworben wurden, die im Unterricht weitergegeben werden können,
2. fachwissenschaftliche Kenntnisse vertieft wurden,
3. Unterrichtserfahrung erworben worden ist oder
4. Erfahrung in einem pädagogischen Beruf gewonnen worden ist.

§ 5

Umfang der Anerkennung

(1) Beim Umfang der Anerkennung sind ausschließlich die Förderlichkeit und die Bedeutung für die neue Tätigkeit zu prüfen.

(2) Bezogen auf die Lehrertätigkeit kommen als voll anzuerkennende Tätigkeiten insbesondere in Betracht:

1. Tätigkeiten im ausländischen Schuldienst nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, oder nach vergleichbaren Vorschriften,
2. Tätigkeiten an genehmigten Ersatzschulen nach § 98 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten an vergleichbaren Einrichtungen nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder nach vergleichbaren Vorschriften.

(3) Ist die Vortätigkeit zeitlich oder inhaltlich nur in beschränktem Umfang als förderlich anzusehen, kommt nur eine Teilanerkennung in Betracht. Teilanerkennungen erfolgen grundsätzlich zu 50 Prozent. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere anteilige Anerkennung als förderliche Zeit zulässig.

(4) Eine nur anteilige Anerkennung nach Absatz 3 kommt insbesondere in Betracht:

1. für nicht gleichwertige Tätigkeiten in einer niedrigeren Laufbahngruppe oder vergleichbar niedrigeren Entgeltgruppe,

2. für Unterrichtstätigkeiten vor Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder der Staatsprüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder nach vergleichbaren Vorschriften,
3. wenn während der früheren Tätigkeit nur fachliche oder pädagogische Kompetenzen vertieft worden sind. Dies gilt insbesondere für
 - a) fachlich förderliche Zeiten oder
 - b) Erfahrung in einem pädagogischen Beruf.

§ 6

Nachweispflicht

Die Tätigkeiten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit hervorgeht. Die Nachweispflicht obliegt der Beamtin oder dem Beamten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. August 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Erste Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 26. August 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und 2 und § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 950) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. S. 926) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „mit der Maßgabe“ und die Wörter „dass es nicht älter als 24 Stunden ist,“ gestrichen.
2. § 7 wird aufgehoben.
3. Die §§ 8 bis 10 werden die §§ 7 bis 9.
4. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „1. September“ wird durch die Angabe „28. September“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. August 2021

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

